Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH außerhalb der Energielieferung

1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH außerhalb der Energielieferung (nachfolgend kurz: AGB) gelten ausschließlich für Lieferungen und Leistungen, die nicht die Lieferung von Erdgas, Strom, Wasser oder Wärme sowie nicht die Netznutzung des Energieversorgungsnetzes der Stadtwerke Neu-Isenburg (nachfolgend kurz: SWNI) betreffen.
Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn die SWNI Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen annimmt.

1.2. Art und Umfang der von der SWNI zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen (Vertragsgegenstand) ergeben sich aus dem Auftrag des Kunden sowie der Vertragsbestätigung der SWNI. Sofern die SWNI dem Kunden ein gesondertes Angebot unterbreitet, ist der Vertragsgegenstand im Angebot festgelegt. Diese AGB bilden gemeinsam mit den vorgenannten Vertragsunterlagen die Grundlage des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

1.3. Die SWNI ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen geeignete Dritte als Subunternehmer einzusetzen. Die Verantwortlichkeit der SWNI für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen und Lieferungen gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt. Der Kunde kann die Hinzuziehung eines Subunternehmers nur dann ablehnen, wenn er berechtigte und nachvollziehbare Zweifel an dessen fachlicher Eignung geltend machen kann. Die SWNI wird sämtliche Vertragspflichten aus dem Vertragsverhältnis zum Kunden auch dem Subunternehmer auferlegen.

2 Vertragsschluss

2.1 Das Angebot der SWNI in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die SWNI 30 Kalendertage gebunden, soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde.

2.2 Mit Übersendung des Auftrags in Textform bzw. per Mausklick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Anschließend prüft die SWNI das Angebot des Kunden.

2.3 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWNI in Textform zustande. Soweit eine Auftragsbestätigung durch die SWNI nicht erfolgt, der Auftrag jedoch durchgeführt wurde, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

3 Leistungsumfang und Leistungserbringung

3.1 Art und Umfang der von SWNI geschuldeten Leistungen und Lieferungen bestimmen sich aus dem nach Ziffer 2.2 und 2.3 geschlossenen Vertrag. Maßgeblich sind hierbei die übereinstimmenden Erklärungen der Vertragsparteien in Textform.
Kommt ein Vertrag zustande, ohne dass solche übereinstimmenden Erklärungen in Textform vorliegen, ist für den Leistungsumfang maßgeblich
- die Auftragsbestätigung der SWNI in Textform oder, falls eine solche nicht erfolgt ist,
- der Auftrag des Kunden oder eines in seinem Auftrag handelnden Dritten in Textform.

Sofern die SWNI dem Kunden ein befristetes Angebot in Textform unterbreitet, dieses fristgerecht vom Kunden angenommen wird und die SWNI den Auftrag nicht ausdrücklich in Textform bestätigt, sondern mit der Leistungserbringung beginnt, bestimmt sich der Leistungsumfang nach dem Angebot der SWNI.

3.2 Weicht die Auftragserteilung des Kunden vom Angebot der SWNI ab, gelten diese Abweichungen nur dann als vereinbart, wenn sie von der SWNI ausdrücklich in Textform bestätigt wurden.

3.3 Umfang, Inhalt und Bedingungen der Leistungen und Lieferungen ergeben sich aus folgenden Vertragsunterlagen, die gemeinsam die vertragliche Grundlage bilden:
- Dem Auftrag des Kunden bzw. dem Angebot der SWNI einschließlich eines ggf. vereinbarten Leistungsverzeichnisses oder einer Leistungsbeschreibung,
- diesen AGB
- der ggf. anwendbaren Vergabe- und Vertragsverordnung.

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunteralgen gilt die zuvor genannte Reihenfolge.

3.4 Alle Lieferungen und Leistungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik erbracht.

3.5 Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben sind nur dann verbindlich, wenn sie von der SWNI ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

4 Preise und Preisänderungen

4.1 Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Die in Angeboten der SWNI genannten Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsgabe vorliegenden Informationen sowie auf den vom Kunden bereitgestellten Angaben und Unterlagen.

4.3 Sind während der Leistungserbringung zusätzliche oder geänderte Leistungen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die insbesondere auf unvollständigen oder unzutreffenden Angaben des Kunden oder auf nachträglichen Sonderwünschen des Kunden beruhen, erbracht worden, ist die SWNI berechtigt, diese Mehrleistungen dem Kunden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen. Sobald die SWNI Kenntnis von einem voraussichtlichen Mehraufwand erlangt, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich in Textform informieren.

4.4 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit von mehr als 4 Monaten ist die SWNI berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen, sofern sich nach Vertragsschluss die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten (insbesondere Material, Personal oder Fremdleistungskosten) nachweislich ändern. Eine Preisanpassung erfolgt nur in dem Umfang, in dem sich die maßgeblichen Kosten tatsächlich geändert haben.

4.5 Über eine Preisanpassung im Sinne von Ziffer 4.4 wird die SWNI den Kunden unverzüglich in Textform informieren. Die Mitteilung enthält insbesondere Angaben zum Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisanpassung. Sofern dem Kunden ein Sonderkündigungs- und Rücktrittsrecht nach Ziffer 4.6 zusteht, wird die SWNI den Kunden auf dieses ebenfalls mit der Preisänderungsmitteilung hinweisen.

4.6 Erhöht sich der vereinbarte Preis infolge der Preisanpassung um mehr als 5%, so ist der Kunden berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Das Vertragslösungsrecht ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung in Textform auszuüben.

4.7 Arbeitszeiten für Fehlersuche, Überprüfung oder Analyse (einschließlich An- und Abfahrt) stellen vergütungspflichtige Arbeitszeit der SWNI dar, sofern kein Mangel im Sinne von Ziffer 8 vorliegt, der einen Mangelanspruch des Kunden begründet.

4.8 Die SWNI ist berechtigt, den ihr entstandenen und nachgewiesenen Aufwand dem Kunden nach den vereinbarten bzw. üblichen Preisen in Rechnung zu stellen, wenn ein Auftrag ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann oder erfolglos bleibt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- der beanstandete Fehler unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt oder den Zutritt zum Leistungs- oder Lieferungsgegenstand nicht ermöglicht hat;
- der Auftrag während der Durchführung durch den Kunden zurückgezogen oder abgebrochen wurde;
- die Ursache einer Störung oder eines Mangels nicht in den von der SWNI erbrachten Leistungen oder Lieferungen zu Grunde liegt, sondern in Einrichtungen, Anlagen oder Systemen des Kunden oder Dritter, die nicht Vertragsgegenstand sind.

5 Abrechnung, Zahlung, Fälligkeit, Verzug

5.1 Die Abrechnung der vereinbarten Leistung und/oder Lieferung erfolgt nach deren Erbringung, sofern vertraglich nicht ein anderer Abrechnungszeitpunkt vereinbart wurde. Die SWNI ist berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen.

5.2 Rechnungen werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Zahlungen sind unentgeltlich zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

5.3 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

5.4 Gerät der Kunde ganz oder teilweise in Zahlungsverzug, ist die SWNI berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Diese betragen
- bei Verbrauchern jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB) und
- bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, jährlich 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.5 Die SWNI ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen, sofern die Vertragsparteien nicht eine anderweitige Tilgungsvereinbarung getroffen haben. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, erfolgt die Anrechnung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.

5.6 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der SWNI ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder aufgrund mangelhafter Erfüllung der geschuldeten Leistung.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig zur Verfügung und ermöglicht vereinbarte Termine.

7 Leistungszeiten, Verzug der Leistung, höhere Gewalt

7.1 Leistungs- und Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.

7.2 Der Auftragsdurchführung kann – abhängig von Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistung - eine Planungsphase vorausgehen. Soweit eine solche Planungsphase erforderlich ist, bemüht sich die SWNI, in den Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen jeweils Angaben zur Dauer der Planungsphase zu machen. Diese Angaben beruhen auf durchschnittlichen Erfahrungswerten und sind unverbindlich. Der konkrete Ausführungs- bzw. Leistungstermin wird rechtzeitig vor Abschluss der Planungsphase mit dem Kunden in Textform abgestimmt.

7.3 Maßgeblich für einen vereinbarten Ausführungs- oder Liefertermin sind die im Vertrag vereinbarten Zeitpunkte.

7.4 Verzögert sich die Ausführung der Lieferungen oder Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, insbesondere weil erforderliche Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden, verlängern sich vereinbarte Leitungs- oder Lieferfristen entsprechend. Dies gilt auch, wenn der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen am Auftrag, Zusatz- oder Sonderleistungen verlangt oder wenn die Durchführung der Leistungen der SWNI durch die Mitwirkung durch vom Kunden beauftragte Dritte beeinträchtigt bzw. verzögert wird. Gesetzliche Rechte, insbesondere die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben unberührt.

7.5 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die SWNI berechtigt, den ihr hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungs- und Liefergegenstandes mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Kunden über. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.6 Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegen und von ihr nicht zu vertreten sind, wie insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Witterungseinflüsse (bei Bauarbeiten und Außenarbeiten), befreien die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den betroffenen Leistungspflichten.

8 Mängelrechte des Kunden

8.1 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde den Liefer- und Leistungsgegenstand auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften untersucht hat. Offensichtliche Mängel sind der SWNI innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung bzw. Leistung des Vertragsgegenstandes in Textform anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform aufzuzeigen. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen zu Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

8.2 Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, ist der Kunde berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Nacherfüllung zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl des Kunden durch Mängelbeseitigung oder durch erneute Lieferung bzw. erneute Herstellung eines mangelfreien Leistungsgegenstands.
Im Falle eines Werkvertrages obliegt das Wahlrecht der SWNI. Stellt die SWNI ein neues Werk her, kann sie vom Kunden die Herausgabe des mangelhaften Werks und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen verlangen.

8.3 Der Kunde hat der SWNI zur Durchführung der Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen und die zur Prüfung des Mangels erforderlichen Mitwirkungen zu leisten. Insbesondere ist der beanstandete Leistungsgegenstand der SWNI oder deren Beauftragten zur Untersuchung und Nachbesserung zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Kunde schuldhaft seine Mitwirkung oder erschwert er die Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung in unzumutbarer Weise, kann dies zum Ausschluss weiterer Mängelrechte führen.

8.4 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei lediglich unerheblichen Mängeln. Eventuelle Haftungsansprüche richten sich nach Ziffer 9 dieser AGB.

8.5 Für Mängelansprüche – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt – gilt eine Verjährungsfrist von
- einem Jahr, wenn der Kunde Unternehmer ist,
- im Übrigen zwei Jahre,
- für Bauleistungen nach der VOB/B 4 Jahre.

8.6 Macht der Kunde Mängelrechte geltend, ist er berechtigt, Zahlungen nur in einem Umfang zurückzuhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

8.7 Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind: Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung, fehlerhafte Bedienung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, eigenmächtige Eingriffe des Kunden oder von diesem beauftragten Dritten, normalem Verschleiß oder äußere Einflüsse zurückzuführen sind, die von SWNI nicht zu vertreten sind. Dies gilt nicht, soweit der Mangel auf einer von der SWNI zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

8.8 Ein Mangel im Rechtssinne liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Ursache der beanstandeten Störung auf einer fehlerhaften Bedienung, Inbetriebnahme oder Nutzung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte beruht.

9 Haftung

9.1 Die SWNI haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) ist die Haftung der SWNI auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9.3 Im Übrigen ist die Haftung der SWNI bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für ausdrücklich übernommene Garantien bleibt unberührt.

9.5 Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SWNI.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Soweit die SWNI dem Kunden im Rahmen des Vertrages bewegliche Sachen liefert, bleiben diese bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen der SWNI aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Eigentum der SWNI („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch für Gegenstände, die die SWNI im Rahmen von Reparatur-, Montage- oder sonstigen Werk- oder Dienstleistungsverträgen liefert, sofern diese Gegenstände nicht durch Einbau oder Verarbeitung wesentliche Bestandteile einer Sache werden, die nicht im Eigentum der SWNI steht.

10.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf sämtliche weitere Forderungen, die der SWNI im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung gegen den Kunden zustehen. Dies gilt nicht, soweit eine Reparatur endgültig fehlgeschlagen ist und dem Kunden insoweit kein Nutzen bleibt.

10.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist es dem Kunden untersagt die Vorbehaltsware ohne Zustimmung der SWNI weiter zu veräußern, zu vermieten, zu verliehen oder zu verschenken oder bei Dritten in Reparatur zu geben oder sie zu verpfänden oder zu sicherungsübereignen.

10.4 Ist der Kunde Unternehmer, ist ihm die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang seines Unternehmens gestattet. In diesem Fall tritt der Kunde bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die SWNI ab. Die SWNI nimmt diese Abtretung an.

10.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Besitz zu behalten und zu nutzen, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die SWNI berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die SWNI ist ferner berechtigt, die Vorbehaltsware nach Androhung unter Fristsetzung freihändig bestmöglich zu verwerten und den Erlös auf ihre Forderungen anzurechnen. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt. Die Kosten der Rücknahme und Verwertung trägt der Kunde, soweit gesetzlich zulässig.

10.6 Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen oder der Geltendmachung eines Unternehmerpfandrechts, hat der Kunde die SWNI unverzüglich in Textform zu informieren und den Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde trägt die Kosten, die zur Abwehr des Zugriffes oder zur Wiedererlangung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit diese nicht von Dritten ersetzt werden.

10.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unverzüglich durchführen zu lassen. Die SWNI verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt

11 Urheberrecht, Vertraulichkeit

11.1 An sämtlichen Angebots- und Vertragsunterlagen behält sich die SWNI ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige

Zustimmung der SWNI unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

11.2 Werden dem Kunden von der SWNI im Rahmen von Angeboten Zeichnungen oder sonstige Unterlagen überlassen und kommt ein Vertrag nicht zustande, sind diese Unterlagen auf Verlangen der SWNI unverzüglich vom Kunden zurückzugeben.

11.3 Ziffern 11.1 und 11.2 gelten entsprechend auch für die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen; diese dürfen Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erbringung der von SWNI geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich ist.

12 Verbraucherinformationen

12.1 Die SWNI nimmt an keinem Verbraucherschlichtungsverfahren teil.

12.2 **Informationen gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-Gesetz)**

Energieeffizienzmaßnahmen: Im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind unter www.bfee-online.de zu erhalten. Informationen zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sind auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de oder www.dena.de zu finden.

Energieberatung und Energiedienstleistungen: Umfangreiche Informationen zum Thema Energie, Energieeffizienz und Energiedienstleistungen sind auf der Homepage der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH unter www.swni.de zu finden. Die Energieberatung der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH bietet allgemeine und individuelle Beratung zu Energieeinsparung und effizienter Energie- und Wasserverwendung im Kundenzentrum, telefonisch unter 06102 246- 0 oder vertrieb@swni.de.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Der Vertrag und diese AGB stellen die abschließenden Bedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien dar. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

13.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Offenbach am Main. Die SWNI ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.4 Ist der Kunde Verbraucher, gilt Offenbach am Main als Gerichtsstand nur dann, wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14 Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH
Schleussnerstraße 62
63263 Neu-Isenburg
Tel: 06102 246 -0
E-Mail: info@swni.de

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Dipl.-Volksw. Kirk Reineke
Registergericht: Amtsgericht Offenbach/Main, 5 HRB 8642
Steuer Nr.: 44 226 7000 1
Ust-ID Nr.: DE 153700 282